

Satzung

Verband für Vorruhestand und aktives Alter e.V.

- Dresden -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "JAHRESRINGE" Verband für Vorruhestand und aktives Alter e.V.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Verbandes

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die überwiegend ihre aktive berufliche Laufbahn beendet haben. Mitglied des Verbandes können aber auch noch im Berufsleben stehende oder erwerbslose Personen sein.
 - Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
 - Danach sind die Zwecke des Verbandes die Altenhilfe im Sinne von § 52, Absatz 2, Ziffer 4 der AO, außerdem die Bildung, Weiterbildung und die Gesunderhaltung.
 - Der Verband dient keinen parteipolitischen und konfessionellen Zielen.
- (2) Der Verband versteht sich als selbstlose soziale, rechtliche und ökonomische Interessenvertretung seiner Mitglieder. Er unterstützt die Ansprüche der Mitglieder, die sich aus der gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ergeben.
- (3) Als Selbsthilfeorganisation fördert der Verband regelmäßige Gelegenheiten, die einem gemeinschaftlichen Zusammensein dienen, insbesondere durch
 - Mitwirkung an sozialen Projekten
 - Kultur- und Bildungsarbeit
 - Veranstaltungen und Gemeinschaftsunternehmungen, die der physischen und psychischen Aktivität förderlich sind
 - Gegenseitiger Beistand bei Vereinsamung und Isolierung
 - Zusammenarbeit der Senioren aller Altersgruppen und deren gegenseitige Unterstützung in vielen Fragen des gesellschaftlichen Lebens im Sinne des § 52, Absatz 2, Ziffer 4 der AO.
- (4) Zur Realisierung dieser Zwecke und Aufgaben kann der Verband Interessengruppen bilden, Veranstaltungen und Vorträge durchführen und seine Auffassungen und Konzepte in Medien darstellen.
- (5) Der Verband arbeitet auf regionaler Ebene entsprechend seinen Zielstellungen mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.
- (6) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jeder werden,
- der die Satzung des Verbandes und die Finanzrichtlinie anerkennt und seine Ziele vertritt
- der unter Beachtung der vorliegenden Satzung bereit ist zur aktiven Mitarbeit im Rahmen der vom Verband angebotenen Möglichkeiten.

Die Mitgliedschaft steht auch jüngeren Bürgerinnen und Bürgern offen, sofern sie ebenfalls bereit sind, an den Zielstellungen des Verbandes mitzuwirken.

- (2) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch die Aushändigung einer Aufnahmebestätigung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung er Aufnahmegebühr wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, zum nächsten Quartalsende.
 - b) Ausschluss durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit bei groben Verstößen gegen Zwecke und Aufgaben des Verbandes oder wenn seine Mitgliedschaft das Ansehen des Verbandes schädigt.
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand bei einem Beitragsrückstand von 1 Jahr nach vorheriger Beitragsanmahnung.
 - d) Tod.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft, bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des bisherigen Zweckes keine Zuwendungen als Anteile des Verbandvermögens.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verband finanziert sich auf der Basis der jeweils gültigen Finanzrichtlinie aus den Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Es werden eine Aufnahmegebühr, ein jährlicher Versicherungsbeitrag und ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe dieser Beiträge wird durch den Vorstand des Verbandes vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Finanzielle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit aller Mitglieder im Verband ist ehrenamtlich.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand auf der Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Auslagen, die Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand beauftragten Mitgliedern des Verbandes bei der Wahrnehmung der Verbandarbeit entstehen, sind ihnen zu erstatten.
- (6) Die ordentliche Haushaltführung obliegt dem Schatzmeister. Revision ist durch Revisoren mindestens einmal jährlich zu gewährleisten.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Die Wahl des Vorstandes des Verbandes und die Wahl von mindestens 2 Mitgliedern der Revisionskommission für die Dauer der Wahlperiode, siehe § 6 (2).
 - b) Entgegennahme und Bestätigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes. (Kassenprüfungs-, Sachprüfungs- und Tätigkeitsbericht).
 - c) Entlastung des Vorstandes bei der jährlichen Mitgliederversammlung
- (3) Die Mitgliederversammlung des Verbandes ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen durch ein Drittel der Mitglieder durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Monatsplan auf der Homepage des Verbandes, per E-Mail oder per Post unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung des Verbandes wird durch Beschluss tätig, siehe auch § 4 (2) und (4) sowie § 8. Sie entscheidet, außer bei Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Absicht einer Satzungsänderung ist in der Einladung und der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung deutlich anzukündigen. Es reicht aus, wenn der beabsichtigte Gegenstand der Änderung mitgeteilt wird und die Neufassung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle ausliegt.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ausführendes Organ des Verbandes.
- (2) Der Vorstand leitet die Arbeit des Verbandes. Er wird grundsätzliche für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Grundsätzlich erfolgt eine Blockwahl.
 - Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
 - Der Vorstand kann Mitglieder mit der Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete betrauen und Beisitzer benennen.
- (3) Dem Vorstand gehören an:
- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- und bis zu 6 weitere Vorstandsmitglieder
- (4) Die im Block gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihren Reihen:
- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- sowie den Schatzmeister und den Schriftführer.
- (5) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- der Schatzmeister
 Je 2 von ihnen sind gemeinschaftlich für den Verband vertretungsberechtigt.
- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied aus seinen Reihen für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden zu bestellen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Mitglieder werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Über jeder Sitzung des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Verbandes oder Wegfall der Steuerbegünstigung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, darf das Vermögen nur zu einem gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zweck verwendet werden, der mit den Zielen des bisherigen Verbandes in Übereinstimmung steht. Das Vermögen soll in diesem Fall der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) Dresden zugeführt werden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Fassung ersetzt die Fassung vom 19.07.2022

Dresden, den 07.03.2023